

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 0295) betreffend „Einrichtung einer Ombudsstelle für Informationsfreiheit“ (Zahl 2100-0231) (Beilage 0496).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Einrichtung einer Ombudsstelle für Informationsfreiheit“ in seiner 9. Sitzung am Mittwoch, dem 03.12.2025, beraten.

Landtagsabgeordneter Christian Ries wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Christian Ries den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Jürgen Karall stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Jürgen Karall gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Einrichtung einer Ombudsstelle für Informationsfreiheit“, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Jürgen Karall beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 03. Dezember 2025

Der Berichterstatter:
Christian Ries eh.

Der Obmann-Stv.:
Mag. Christian Drobits eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 03. Dezember 2025

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 2100 – 0231, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Beschluss

des Burgenländischen Landtages vom betreffend „Rechtsschutz des Informationswerbers“

Zum unter Zahl 2100 – 0231 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Einrichtung einer Ombudsstelle für Informationsfreiheit“ hält der Burgenländische Landtag fest:

Mit der Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und dem Erlass des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) (BGBl. I Nr. 5/2024) wurden die bisherigen Regelungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht abgelöst. Gemäß § 4 Abs. 1 iVm. § 1 IFG iVm. Art. 22a Abs 1 B-VG haben die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organe, Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv in einer für jede Person zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, sofern kein Geheimhaltungsgrund gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG zum Tragen kommt. Zusätzlich normiert Art. 22a Abs. 2 und 3 B-VG ein neues Grundrecht auf Zugang zu Informationen auf Antrag zu staatlichen sowie bestimmten staatsnahen unternehmerischen Informationen.

§§ 7 ff. IFG regelt das Verfahren der Informationserteilung. Die Antragsstellung ist weitgehend formfrei, in jeder technisch möglichen und organisatorisch vorgesehenen Form möglich. Ist das mündliche oder telefonische Begehren unklar, kann dem Antragsteller die schriftliche Ausführung aufgetragen werden. Auch die Weiterleitung im Fall der Unzuständigkeit ist gem. § 7 Abs 3 IFG vorgesehen. Gewährt das informationspflichtige Organ nicht den Zugang zur Information, hat dieses gem. § 11 Abs. 1 IFG auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen. Somit ist nicht nur erst die Bescheiderlassung, sondern bereits die Informationserteilung ein behördliches Verfahren und damit das AVG subsidiär anwendbar. Somit genieÙt der Informationswerber nach der geltenden Rechtslage einen umfassenden Rechtsschutz. Die Einrichtung einer Ombudsstelle, die wiederum nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zu verfahren hätte, würde für den Informationswerber keinen zusätzlichen Mehrwert schaffen und stünde im Widerspruch zu den Bestrebungen der Burgenländischen Landesregierung nach Deregulierung und Entbürokratisierung.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu den geltenden Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes betreffend den Rechtsschutz des Informationswerbers.